

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 3

Artikel: Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht unterstützte Personen zu verteilen. Im vorliegenden Fall heisst dies, dass der Sozialarbeiter von einem 3-Personen-Haushalt ausgehen muss. Beim GBL I ergibt dies einen Betrag von Fr. 1880.– und beim GBL II einen Betrag von Fr. 190.– (Mittelwert). Beide Beträge werden nun zusammengezählt und zwei Drittel davon in das Unterstützungsbudget von Ingrid Frei aufgenommen.

Ist im vorliegenden Fall auch der Zuschlag zum GBL I (Richtlinien Ziffer B. 2. 3) zu gewähren? Die Frage ist klar zu bejahen. Dieser Zuschlag wird immer dann gewährt, wenn in einem Haushalt

mehr als zwei über 16jährige Personen leben. Dieser Zuschlag steht aber nicht einzelnen Personen, sondern dem Haushalt zu. Ist aber wie im vorliegenden Fall die Haushaltsgrösse nicht identisch mit der Unterstützungseinheit, muss auch dieser Zuschlag anteilmässig auf unterstützte und nicht unterstützte Personen verteilt werden.

Schlussfolgerung: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für Ingrid Frei und ihre Tochter beträgt somit Fr. 1513.– und entspricht zwei Dritteln dessen, was einem Drei-Personen-Haushalt mit drei über 16 Jahre alten Personen zusteht.

Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern

Wie muss der Betrag für den Lebensunterhalt für ein Konkubinatspaar mit drei Kindern, davon eines über 16 Jahre alt, berechnet werden, wenn beide Partner auf Unterstützung angewiesen sind?

Barbara wohnt mit ihren drei Kindern zusammen bei ihrem Lebenspartner Michael. Alle drei Kinder gehen zur Schule. Das ältere Kind ist über 16 Jahre alt. Barbara und die Kinder müssen unterstützt werden, weil Barbara nur einer Teilzeitarbeit nachgehen kann und ihr Einkommen zusammen mit den Alimen-ten nicht genügt, um den Lebensunterhalt zu decken. Auch ihr Lebenspartner Michael ist auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Er ist schon seit einiger Zeit aus-gesteuert und hat keine Aussicht auf eine bezahlte Arbeit.

Beurteilung: Barbara und Michael leben in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammen. Da sie beide auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, sind

sie gleich zu behandeln, wie wenn sie eine Familie wären. Daraus folgt, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gleich wie bei einem 5-Personen-Haushalt zu berechnen ist. Das heisst, GBL I zuzüglich Zuschlag zum GBL I und GBL II. Das Total wird alsdann zu 4/5 in das Unterstützungsbudget von Barbara und zu 1/5 in das Unterstützungsbudget von Michael aufgenommen. Der GBL für Barbara und die Kinder beträgt Fr. 2'288.– und derjenige von Michael Fr. 572.–.

Schlussfolgerungen: Haben beide Konkubinatspartner Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sind sie gleich zu behandeln wie eine Familie. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt setzt sich aus den Teilen I und II zusammen, und enthält in diesem Fall den Zuschlag zum GBL I, da 3 über 16 Jahre alte Personen im Haushalt leben. Der so errechnete Betrag wird anteilmässig auf beide Partner verteilt.

cc